



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 415/01

vom
24. Januar 2002
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung u.a.;

hier: Beschwerde gegen die Prozeßkostenhilfeentscheidung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 2002 beschlossen:

Die Beschwerde der Nebenklägerin Sandra E. gegen den Beschluß des Senats vom 7. Dezember 2001 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

Der Senat hat mit Beschluß vom 7. Dezember 2001 den Antrag der Nebenklägerin Sandra E., ihr für die Revisionsinstanz Prozeßkostenhilfe für die Bestellung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, abgelehnt, weil eine anwaltliche Vertretung im Hinblick auf die allein vom Angeklagten eingelegte und nach § 349 Abs. 2 StPO unbegründete Revision nicht erforderlich war. Die gegen diesen Beschluß gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Der angefochtene Beschluß ist unanfechtbar (§ 397 a Abs. 3 Satz 2; § 304 Abs. 4 Satz 1 StPO). Die Einwendungen der Nebenklägerin haben auch als Gegenvorstellung keinen Erfolg; der Beschluß des Senats entspricht der Rechtslage.

Tolksdorf

Rissing-van Saan

Miebach

Pfister

Becker